

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2764	Aufnahme/ Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	4.	17/3213	Justizvollzug	JuM
2.	17/2975	Gesundheitswesen	SM	5.	17/3193	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/3113	Steuersachen	FM	6.	17/2795	Schulwesen	KM
				7.	17/3035	Besoldung/Tarifrecht	FM

1. Petition 17/2764 betr. Errichtung von Flüchtlingsunterkünften

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist ein Verein, der sich nach eigener Aussage darum bemüht, den eigenen Stadtteil zu erhalten und zu fördern. Sie wendet sich mit ihrer Petition gegen die geplante Unterbringung von Geflüchteten in Modulbauten auf einem Sportplatz.

Die Petentin trägt vor, dass sie Anfang Juli 2023 nach vorangegangener Besichtigung des Sportplatzes durch das Sportamt der Stadtverwaltung im Frühjahr 2023 erfahren habe, dass auf dem Sportgelände 62 Modulbauten zur Unterbringung von insgesamt 248 Geflüchteten errichtet werden sollen. Die Petentin führt weiter aus, dass die geplante Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten letztendlich auf eine Zahl von 168 Geflüchteten reduziert worden sei. Dies entspreche einem Anteil von 19 Prozent, wobei die Petentin in diesem Zusammenhang ausführt, dass bei den Berechnungen der Stadtverwaltung regelmäßig der ganze Stadtbezirk betrachtet werde. Die Petentin hält diese Gesamtbetrachtung aufgrund der geografischen und abgegrenzten Lage und Entfernung zum Zentrum für völlig unangebracht.

Darüber hinaus verweist die Petentin auf das sich mitten im Stadtteil befindliche Sozialhotel, welches von vornehmlich aus etwa 50 Rumänien stammenden Personen bewohnt sei. Die Petentin erklärt, dass die bisher aufgetretenen Probleme gut gelöst werden können, dies aber viel Geduld und Nachsicht der Nachbarn erfordert hätte. Darüber hinaus seien im nahliegenden Hotel bereits ukrainische Geflüchtete untergebracht. Die Petentin erklärt hierzu, dass dieses zwar auf der Gemarkung des angrenzenden Stadtteils liege, sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum neuen Standort befinde.

Die Petentin betont außerdem, dass sie aufgrund der vorangegangenen Erfahrungen mit dem Sozialhotel nicht mit dem Vorgehen der Stadtverwaltung einverstanden sei, dies beziehe sich insbesondere auf die geplante Größenordnung und den Standort als solchen. Die Petentin behauptet, bei einer Hinzurechnung der unterzubringenden Geflüchteten zu den Menschen aus dem Sozialhotel würde ein Anteil von über 25 Prozent von Geflüchteten und Personen aus Osteuropa im Verhältnis zu Einwohnerzahl erreicht werden. Darüber hinaus seien Konflikte vorprogrammiert.

Die Petentin schlägt vor, eine Gruppe von 85 Personen unterzubringen und hierfür einen anderen Standort auszuwählen. Dies entspräche einer Anzahl von circa 10 Prozent. Außerdem verweist sie auf leerstehende Häuser im Stadtteil, die im Eigentum der Stadtverwaltung seien und sofort vermietet werden könnten. Es wird vonseiten der Petentin angeregt, dass die Stadtverwaltung beispielweise mit den Erbgemeinschaften Kontakt aufnehmen solle. Es wird außerdem die Frage aufgeworfen, ob bereits alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien.

Die Petentin kritisiert, dass die Stadtverwaltung seit Jahren städtische Häuser verkaufe oder leer stehen

lasse, anstatt sie zügig wieder zu vermieten. Die Petentin behauptet weiter, dass Geflüchtete aufgrund der baulichen Situation nicht hoffen könnten, im Anschluss eine Wohnung im Stadtteil zu finden und dadurch die Motivation auf Integration im Ort für beide Seiten gering sei.

Die Petentin ist darüber hinaus der Meinung, dass der Standort für die Bewältigung des Alltags ein Fahrzeug erfordere. Nahversorgungsgeschäfte gebe es nicht, Ärzte seien ebenfalls nicht mehr vorhanden. Im Stadtteil befinde sich lediglich eine Kindertagesstätte und eine kleine einzügige Grundschule.

Die Petentin verweist außerdem darauf, dass die Turnhalle ständig in Benutzung durch Vereine sei. Die Einnahmen aus der Gaststätte seien für den Erhalt des Vereins unabdingbar. Zudem halte die Grundschule dort sämtliche Turnunterrichte für alle vier Klassen.

Die Petentin führt weiter aus, dass zum Schutz der Gaststättenbesucher eine Sichtschutzwand und gleichzeitig zum Schutz der Geflüchteten aufgrund der anliegenden Bundesstraße eine Lärmschutzwand errichtet werden solle. Die Geflüchteten seien hierdurch eingekleimt zwischen zwei Wänden und notgedrungen permanent vor Ort ohne Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang kritisiert die Petentin, dass die Anwohner bereits seit Jahren eine Lärmschutzwand zur Bundesstraße beantragt hätten und dies aus Kostengründen bisher jedoch immer abgelehnt worden sei. Die Petentin erklärt, dass diese Ungleichbehandlung ebenfalls zu deutlichem Unmut führe. Eine Lösung sieht die Petentin selbst an dieser Stelle nicht.

Abschließend behauptet die Petentin, dass alle vorgeschlagenen Ersatzstandorte ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt worden seien. Gründe seien dabei unter anderem die Größe und Gegebenheiten der Fläche gewesen. Die Stadt scheue sich vor der Umwidmung von Firmengeländen. Des Weiteren kritisieren die Petentin, dass die vorgeschlagenen Ersatzstandorte mit Fußballflächen verglichen worden seien, weshalb andere Grundstücke diesem Vergleich nicht halten können.

Zur Erschließung des Grundstücks führt die Petentin aus, dass auf dem Sportplatz keine Kanalisation vorhanden sei. Die Kanalisation und das Abwasser der Gaststätte beziehungsweise der Turnhalle würde lediglich mit einer kleinen Leitung abgeleitet, die dieser Personenanzahl nicht gewachsen sei. Hierfür müssten wegen des fehlenden Gefälles zur Hauptabwasserleitung umfangreiche Kanalarbeiten für die zeitlich befristete Unterbringung erfolgen. Die Petentin befürchtet, dass damit eine „Dauerlösung“ zur Unterbringung von Geflüchteten geschaffen werden könnte.

Was den Aufbau der Module betrifft, gibt die Petentin zu bedenken, dass die Module per Sattelschlepper angeliefert werden müssten, aber die Siedlung für große Lkw gesperrt sei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hält die Petentin eine Anlieferung für praktisch nicht machbar. Darüber hinaus geht die Petentin davon aus, dass die geplante Unterbringung nicht kostenbewusst erfolge.

Die Petentin zieht das Schlussresümee, dass mit diesem Standort eine Infrastruktur „kaputt gemacht“ werden würde. Außerdem erfordere die Erschließung pro Kopf Geflüchteter viel Geld.

Die Petentin fordert mit Nachdruck sowohl für die aufzunehmenden Geflüchteten als auch für die Einwohner ein anzahlmäßig verantwortungsvolles und an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiertes Konzept, welches auch im Preis-Leistungs-Verhältnis und vor dem Hintergrund der angesprochenen Kritikpunkte stimmig sei.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land ist nach den asylgesetzlichen und aufenthaltsrechtlichen Regelungen verpflichtet, Geflüchtete aufzunehmen. Auf Grundlage des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetz besteht in Baden-Württemberg ein dreistufiges Aufnahmesystem.

Aus der Erstaufnahme werden Asylbegehrende landesintern zunächst zur vorläufigen Unterbringung auf Ebene der Stadt- und Landkreise auf die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) verteilt. Nach Ende der vorläufigen Unterbringung, die bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, regelmäßig aber längstens 24 Monate dauert, werden die Betroffenen alsdann in die Anschlussunterbringung in den Kommunen einbezogen.

Für das Liegenschaftsmanagement im Bereich der vorläufigen Unterbringung sind die unteren Aufnahmebehörden eigenverantwortlich zuständig. Die Stadtverwaltung ist als Stadtkreis sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung zuständig. Bei der in Rede stehenden Liegenschaft handelt es sich um eine geplante Unterkunft für die vorläufige Unterbringung sowie für die Anschlussunterbringung.

Bei der Kapazitätsplanung haben die unteren Aufnahmebehörden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und auf eine hohe Auslastung unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Aufnahme-fähigkeit hinzuwirken. Bei den Belegungsplanungen koordinieren sie Ab- und Zugänge von Geflüchteten und tragen dabei soweit wie möglich der individuellen Situation der Betroffenen Rechnung.

Die Stadtverwaltung verfolgt bei ihrer Flüchtlingspolitik eine besondere Strategie, die sich durch verschiedene, ineinandergreifende Maßnahmen auszeichnet. Ein Baustein hierbei ist das politische Bekenntnis des Gemeinderats und der Verwaltung, geflüchtete Menschen dezentral, möglichst auf alle Stadtbezirke verteilt, unterzubringen und Großunterkünfte möglichst zu vermeiden.

Die Stadtverwaltung hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung und Steuerung der geschaffenen Kapazitäten im dezentralen System von Unterkünften der vorläufigen Unterbringung sowie der Anschlussunterbringung in den Stadtbezirken des Stadtkreises in der Praxis derzeit kaum zu realisieren sind. Die Liegenschaft genügt auch den Anforderungen an den

Aufbau von Unterkunfts-kapazitäten der vorläufigen Unterbringung.

Die Abweichungen bei den hohen Platzkapazitäten in mehreren Stadtbezirken zur Unterbringung von Geflüchteten sind darauf zurückzuführen, dass eine hohe Anzahl an Notunterkunftsplätzen geschaffen wurde und hier nur die Infrastruktur genutzt werden konnte, die zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung stand. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen für „reguläre“ Unterkunftsplätze, wie freie Bauflächen oder leerstehende Gebäude, sind in den Stadtbezirken unterschiedlich vorhanden. In der mittel- und langfristigen Planung soll der Fokus wieder verstärkt auf das bestehende Konzept gelegt werden und damit zum einen Großunterkünfte wieder aufgegeben werden und zum anderen eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Platzkapazitäten auf alle Stadtbezirke realisiert werden.

Der Vorwurf einer geringen Integration der Geflüchteten ist nicht begründet. Die Träger der Flüchtlingshilfe betreuen die Geflüchteten vor Ort in den Unterkünften. Bei Fragen des Ankommens, der Integration, im Umgang mit Ämtern unterstützen Sozialarbeitende und bieten bei persönlichen und familiären Fragen Hilfestellungen. Die Vermittlung der passenden Angebote und der sozialen Betreuung trägt den jeweiligen Bedarfen der Geflüchteten Rechnung. Ein wesentlicher Baustein ist die Orientierung im Wohnumfeld und die Verständigung sowie das Miteinander mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils beziehungsweise des Stadtbezirks. Freiwilliges Engagement ist zentral für den Zusammenhalt der Stadtgesellschaft und die Integration der Neuankommenden. Die Angebote werden sowohl in den Flüchtlingsunterkünften als auch in den jeweiligen Stadtbezirken erbracht, wobei Willkommensräume und weitere Begegnungsstätten als inklusive Treffpunkte zur Verfügung stehen.

Bei der Belegung von Flüchtlingsunterkünften gelten definierte Benutzungsstandards, die sich in der Vergangenheit als wichtige Ankerpunkte für ein friedliches Miteinander und die Akzeptanz der Unterkünfte in den Stadtbezirken bewährt und bestätigt haben.

Der geplante Standort befindet sich entgegen der Ausführungen der Petentin in unmittelbarer Nähe zu einer Bushaltestelle und gewährleistet eine Anbindung an zwei S-Bahn-Haltestellen. Darüber hinaus sind Geschäfte des täglichen Bedarfs fußläufig zu erreichen.

Bei der Kapazitätsplanung wurde bereits zugunsten und unter Wahrung der Interessen vor Ort auf eine möglichst hohe Platzzahl für diesen Standort verzichtet, sodass statt der möglichen 248 Plätze nur 168 Plätze realisiert werden sollen.

Der für die Modulbauten benötigte Sportplatz (Fußballplatz mit Tennenbelag) steht im Eigentum der Stadt und wird vom Amt für Sport und Bewegung dauerhaft an die Sportvereinigung zur sportlichen Nutzung verpachtet.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Sportvereinigung seit einigen Jahren nicht mehr am Ligaspielbetrieb des

Württembergischen Fußballverbandes teilnimmt. Der Sportverein verfügt aktuell über keine Mannschaften, die regelmäßig an einem vereinsgebundenen Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen. Den Tennisplatz nutzen lediglich wenige privat organisierte Sportgruppen. Auch nach einem Gespräch mit dem Sportverein im Frühjahr 2023, musste man zu dem Ergebnis kommen, dass der Sportplatz von dem Verein nur noch sehr untergeordnet für aktiven Sport genutzt wird.

Die sich ebenfalls auf dem Vereinsgelände befindliche Kleinturnhalle ist von der Belegung des Sportplatzes mit Geflüchteten nicht unmittelbar betroffen. Der Sportverein hat noch eigene Sportangebote, die in der Kleinturnhalle stattfinden. Die nahe gelegene Grundschule nutzt die Halle für den Schulsport. Die Schulsportnutzung ist nach Aussage der Schulleitung auch nach einer Belegung des Sportplatzes mit Geflüchteten weiterhin gut möglich. Die temporäre Nutzung des Sportplatzes hat auf den aktuellen, aktiven Sportbetrieb des Vereins keinen negativen Einfluss. Das Gelände soll dauerhaft als Sportgelände erhalten werden. Nach der Beendigung der Unterbringung soll das Gelände für den Stadtbezirk beziehungsweise den Stadtteil wieder als Sportgelände zur Verfügung stehen. Die Befürchtung der Petentin einer Dauernutzung des Standortes zu Unterbringungszwecken ist demzufolge nicht begründet.

Der Verein war in die Überlegungen zur Herstellung eines Sichtschutzes zwischen Außengelände der Gastronomie und den Unterbringungen auf dem Sportplatz laufend eingebunden. Es war ausdrücklicher Wunsch des Sportvereins an dieser Stelle einen Sichtschutz zu errichten. Der Gastronom war zu diesen Abstimmungen jeweils eingeladen, hat sich jedoch durch den Verein vertreten lassen. Die Stadtverwaltung kann daher davon ausgehen, dass der geplante Sichtschutz von dem Sportverein und dem Gastronomen in der geplanten Art und Weise akzeptiert wird.

Auf dem Gelände befindet sich neben dem Sportverein auch der Schützenverein. Die Schießanlage ist jedoch von der Umnutzung des Sportplatzes nicht unmittelbar betroffen. Die Schießanlage ist eingehaust und kann von Dritten nicht ohne Schlüssel betreten werden.

Beim zuständigen Baurechtsamt der Stadtverwaltung wurde ein Bauantrag für den geplanten Standort zum Neubau von Flüchtlingsunterkünften in Modulbauweise für die Dauer von drei Jahren gestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme an den Petitionsausschuss befand sich das Vorhaben in der Eingangsprüfung (Prüfung auf Vollständigkeit). Bei Vollständigkeit der Unterlagen werden die berührten Stellen beteiligt und die Angrenzer nach Maßgabe der neuen Regelungen der Landesbauordnung (LBO) gehört. Bei Einwendungen würde sich die Zuständigkeit nach § 48 Absatz 2 LBO zum zuständigen Regierungspräsidium als höherer Baurechtsbehörde verlagern.

Sofern ein Fall des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch vorliegen sollte, muss zudem die höhere Baurechtsbehörde in das Verfahren eingebunden werden und die planungsrechtliche Zulässigkeit prüfen. Im Anschluss

kann eine umfassende materielle Prüfung durch das Baurechtsamt stattfinden und über die Erteilung der beantragten Genehmigung entschieden werden beziehungsweise bei Verlagerung der Zuständigkeit eine entsprechende Vorlage an die höhere Baurechtsbehörde erfolgen. Die Geltendmachung von Rechtsverletzungen ist im baurechtlichen Verfahren und etwaigen sich anschließenden Rechtsmittelverfahren möglich.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 über die Petition beraten. Der Berichterstatter verzichtete darauf, einen Beschlussantrag zu stellen. Der Vorsitzende stellte den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, hinsichtlich des Aspekts, die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten sowie den Abstand zur Gaststätte zu wahren und der Petition im Übrigen nicht abzuwehren. Der Beschlussantrag wurde bei vier Gegenstimmen und keiner Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich des Aspekts, die Belastung für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten und den Abstand zur Gaststätte zu wahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppl

2. Petition 17/2975 betr. Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes

Die Petentin begehrt die Aufnahme eines Rauchverbotes auf öffentlichen Kinderspielplätzen in das Landesnichtraucherschutzgesetz. Neben den Gefahren, welche für die Kinder durch das Passivrauchen auf Kinderspielplätzen bestehen würden, weist die Petentin u. a. auf die Gefahren für Kinder im Zusammenhang mit weggeworfenen Zigarettensummeln hin.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Derzeit bestehende Rechtslage

Das Landesnichtraucherschutzgesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes sollen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dienen.

Die im Landesnichtraucherschutzgesetz normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige relevante wie begründete Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor.

Die geltenden Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes stellen den notwendigen Schutz von Kindern weitestgehend sicher.

So ist in Schulgebäuden und Jugendhäusern das Rauchen untersagt.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen im Gebäude und auf dem gesamten Grundstück der Tageseinrichtung für alle untersagt.

Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder in Tageseinrichtungen – anders als später in der Schule – auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält.

Selbst wenn die Eltern des Kindes Raucher sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist. Neben dem Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das gesamte Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen.

Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen. Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dieses sind auch die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie dort wieder ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen.

In der Tat regelt das Landesnichtraucherschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht.

Ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen ist grundsätzlich zu befürworten. Die Kommunen haben

die Möglichkeit, entsprechende Regelungen in ihre Satzungen für Grün- und Spielflächen aufzunehmen.

Neben den Gefahren des Tabakrauchs besteht, wie von der Petentin vorgetragen, zudem das Risiko, dass kleine Kinder Zigarettensammel auf den Spielplätzen verschlucken und sich hierdurch vergiften können.

Diese Gefahr besteht jedoch auch über die Grenzen öffentlicher Kinderspielplätze hinaus und ihr muss daher auch durch die Fürsorge- und Obhutspflicht der Erziehungsberechtigten, bzw. das Kind begleitenden Personen, begegnet werden, zumal auch ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen das Vorhandensein weggeworfener Zigarettensammel nicht vermeiden wird können, da diese auch auf sonstige Weise auf den Kinderspielplatz gelangen können. Ein generelles Rauchverbot auf Kinderspielplätzen könnte gleichwohl potenziell zu einer Verringerung der dort weggeworfenen Zigarettensammel und damit auch den daraus resultierenden Gefahren führen.

Ungeachtet dessen ist das fehlerhafte Entsorgen von Zigarettensammel entsprechend § 69 Absatz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Neufassung des Bußgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (VwV Bußgeldkatalog Umwelt) i. V. m. Abschnitt B, Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg, bußgeldbewehrt.

Sofern die Petentin auf Zigarette rauchende Elternteile neben ihren Kindern und das mutmaßliche Rauchen von Teilen der Elternschaft in deren Familienwohnungen bei Aufenthalt der Kindern dort verweist, ist darauf hinzuweisen, dass die verfassungsrechtlich geschützte Sphäre einer privat genutzten Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz [GG]) und gegebenenfalls auch die Pflege- und Erziehungsberechtigung der Eltern (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) es problematisch erscheinen lassen, Rauchverbote auch für diese Bereiche vorzusehen.

Derzeit wird seitens der Landesregierung eine Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes angedacht.

Im Koalitionsvertrag (JETZT FÜR MORGEN) ist vereinbart:

„Der Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern ist uns wichtig. Wir wollen deshalb den Nichtraucherschutz im Sinne der Angestellten in der Gastronomie und von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern weiterentwickeln und dabei die geltenden Ausnahmen auf den Prüfstand stellen.“ (S. 75).

Die angedachte Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird auf Anregung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration durch eine sogenannte dialogische Bürgerbeteiligung begleitet.

2. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024

Der Berichterstatter erläuterte das Anliegen der Petentin, wonach diese die Einführung eines Rauchverbots für öffentliche Kinderspielplätze fordere. In Baden-Württemberg gebe es das Landesnichtraucherschutzgesetz, das u. a. darauf ausgerichtet sei, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Da derzeit eine Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes ergebnisoffen von der Landesregierung geprüft werde, könne die Anregung der Petentin im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens gegebenenfalls Eingang in das Landesnichtraucherschutzgesetz finden. Der Berichterstatter teilte mit, dass er aus diesem Grund eine Überweisung der Petition an die Landesregierung anstrebe.

Dem anschließend vom Vorsitzenden zur Abstimmung gestellten Beschlussantrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, stimmten die Abgeordneten bei drei Enthaltungen zu.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Salomon

3. Petition 17/3113 betr. Festsetzung der Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen für kommunalpolitische Mandate

Der Petent wendet sich gegen die Ungleichbehandlung der Beitragserhebung von freiwillig versicherten Mitgliedern und pflichtversicherten Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Einnahmen aus einem kommunalen Ehrenamt erzielen. Er begehrt die Auflösung dieser Ungleichbehandlung in allen sechzehn Bundesländern.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist selbstständig tätig und als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert. Als Vorsitzender einer Gemeinderatsfraktion erhält er von der Gemeinde Aufwandsentschädigungen, die – soweit sie die steuerfreien Höchstbeträge überschreiten – als Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit steuerpflichtig sind.

Als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung muss er auch für den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen Krankenversicherungsbeiträge entrichten, die von pflichtversicherten Mitgliedern nicht erhoben werden.

Der Petent wandte sich mit seinem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Mit seiner Entscheidung vom 4. Juli 2024 folgte der Deutsche Bundestag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses. Danach gelten für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Mitglieder unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens. Die vom Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsmöglichkeiten getroffenen Regelungen seien gerechtfertigt, gälten bundesweit für alle freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und würden durch das Bundessozialgericht in mehreren Verfahren bestätigt. Soweit es um die Festsetzung der Steuerfreibeträge für Aufwandsentschädigungen für kommunalpolitische Mandate geht, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

2. Rechtliche Würdigung

Beitragsrechtliche Regelungen

In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlagen für freiwillig und pflichtversicherte Mitglieder. So unterliegen bestimmte Einkünfte bei freiwillig versicherten Mitgliedern der Beitragspflicht, die bei pflichtversicherten Mitgliedern nicht beitragspflichtig sind. Beispielhaft sind hier private Renten, Kapitalerträge oder Einnahmen aus einer steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung zu nennen. Nach § 240 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen einheitlich für alle Krankenkassen das Nähere zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Aus den hierfür gefassten „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 20. März 2024, ergibt sich, dass neben Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, gesetzlichen Renten oder Versorgungsbezügen auch alle übrigen Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung der Beitragspflicht unterliegen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Ganz konkret zählt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in dem auf Grundlage des § 3 Absatz 5 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler veröffentlichten „Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V“ vom 11. Dezember 2023 die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten nur dann zu den nicht beitragspflichtigen Einnahmen, soweit diese steuerfrei sind.

Steuerliche Regelungen

Die den Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen, Sitzungsgelder und Vorteile sind in der Regel als Einnahmen aus einer sonstigen selbstständigen Arbeit steuerpflichtig (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Die Zahlungen sind allerdings steuerfrei, soweit sie dazu be-

stimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die als Betriebsausgaben abziehbar wären. Dies gilt allerdings nicht, wenn Zahlungen als Entschädigung für Verdienstaufschlag, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt werden oder ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Zahlungen entstehen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG).

Sind bei den aus einer öffentlichen Kasse gewährten Aufwandsentschädigungen die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, kann nach einer bundesweiten Regelung bei ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 250 Euro (bis 2020: 200 Euro) monatlich angenommen werden.

Darüber hinaus haben die einzelnen obersten Finanzbehörden der Länder jeweils im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder für die Mitglieder kommunaler Vertretungen ergänzende Sonderregelungen getroffen.

Danach sind in Baden-Württemberg Entschädigungen, Sitzungsgelder und Vorteile für die Mitglieder kommunaler Vertretungen bis zu den nach der Einwohnerzahl gestaffelten Höchstbeträgen steuerfrei. Für die vom Petenten angeführte Gemeindegröße von 16 000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag in Baden-Württemberg: 125 Euro (bis 2020: 104 Euro), mindestens aber 250 Euro (bis 2020: 200 Euro). Für Vorsitzende einer Gemeindefraktion verdoppelt sich der maßgebende Höchstbetrag in Baden-Württemberg auf 250 Euro (bis 2020: 208 Euro); in diesem Fall kommt damit nach den aktuellen Werten derselbe Betrag zur Anwendung wie nach der o. g. Bundesregelung, die derzeit ohne weiteren Nachweis einen Betrag von 250 Euro vorsieht (bis 2020: 200 Euro).

Sofern der Petent eine Erhöhung der steuerfreien Höchstbeträge für Mitglieder kommunaler Vertretungen begehrt, die als freiwillig Versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung höhere Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen haben, kann dem Anliegen nicht entsprochen werden. Denn bei den Krankenversicherungsbeiträgen handelt es sich um keine durch die Höchstbeträge abgegoltenen Betriebsausgaben, sondern um Sonderausgaben. Zudem führt jede Sonderregelung zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts, zumal auch Fälle auftreten können, die aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen keine weiteren Krankenversicherungsbeiträge entrichten müssen.

Dem Anliegen des Petenten könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass den Gemeinderäten, die auf den steuerpflichtigen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen höhere Krankenversicherungsbeiträge entrichten müssen, von Gemeinden entsprechende Aufstockungsbeträge gewährt werden. Da die Höhe der gewährten Aufwandsentschädigung durch Gemeindefestsetzungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt wird, fielen dies in die Regelungshoheit der Kommunen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Bückner

4. Petition 17/3213 betr. Vollzug der Untersuchungshaft, Schadenersatz u. a.

Der Petent beschwert sich über verschiedene behördliche und gerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Inhaftierung in der Untersuchungshaft und der Anordnung von Vermögensarresten. Er begehrt strafrechtliche Rehabilitierung einschließlich Schadenersatz und Schmerzensgeld sowie eine öffentliche Entschuldigung der Verantwortlichen, ferner die Missbilligung seiner Behandlung in der Justizvollzugsanstalt.

Die Staatsanwaltschaft führte seit dem 29. April 2022 gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs im besonders schweren Fall, Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde Vermögen des Petenten sowie von mit ihm im Zusammenhang stehenden juristischen Personen gesichert und Untersuchungshaft gegen den Petenten vollstreckt. Am 20. März 2023 hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten zur Großen Wirtschaftsstrafkammer des zuständigen Landgerichts erhoben wegen versuchten Betrugs im besonders schweren Fall in 9 450 tateinheitlichen Fällen, Geldwäsche in vier Fällen und (versuchter) Steuerhinterziehung in fünf Fällen. Seit dem 2. Oktober 2024 findet die Hauptverhandlung gegen den Petenten vor einer Großen Strafkammer des Landgerichts statt.

Der Petent wendet sich gegen seine – auf Antrag der Staatsanwaltschaft und durch die in der Folge ergangenen gerichtlichen Entscheidungen angeordnete und aufrechterhaltene – Inhaftierung in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren. Er sei ohne konkrete Anklage verhaftet und neun Monate in Untersuchungshaft genommen worden, was ihn physisch und psychisch extrem belastet habe. Daneben beanstandet er seine Behandlung in der Justizvollzugsanstalt. Schließlich moniert er die Anordnung von Vermögensarresten während seiner Inhaftierung, die ihn finanziell ruiniert, sein Unternehmen zerstört und seinen Ruf schwer beschädigt hätten. Er bringt vor, die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen seien darauf ausgerichtet gewesen, ihn und eine von ihm gegründete Bewegung zum Schweigen zu bringen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Vorwurf der ungerechtfertigten Inhaftierung in der Untersuchungshaft

Der Petent befand sich vom 29. Juni 2022 bis zum 4. April 2023 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

In dem gegen ihn durch die Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Geldwäsche und Steuerhinterziehung ergaben sich bei am 29. Juni 2022 durchgeführten Exekutivmaßnahmen Hinweise darauf, dass der Petent geplant habe, ins Ausland auszuwandern. Wenige Tage zuvor hatte er sein Haus verkauft, seinen Hausstand veräußert und ein Umzugsunternehmen damit beauftragt, sein verbleibendes Eigentum mit einem Container zu verschiffen.

Der Petent wurde daraufhin vorläufig festgenommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das zuständige Amtsgericht noch am selben Tag gegen den Petenten Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachts des Betrugs in einer noch unbenannten Vielzahl von Fällen, Geldwäsche in zumindest acht Fällen sowie Anstiftung zur Geldwäsche in zwei Fällen und des Haftgrundes der Fluchtgefahr und setzte diesen in Vollzug.

Auf Haftprüfungsantrag des Petenten vom 4. August 2022 hielt das Amtsgericht durch Beschluss vom 19. August 2022 den Haftbefehl aufrecht und beließ diesen in Vollzug. Das Landgericht verwarf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten durch Beschluss vom 29. September 2022 als unbegründet. Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde des Petenten vom 19. Oktober 2022 hatte (im Ergebnis) keinen Erfolg, führte aber dazu, dass das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 14. November 2022 einen neu gefassten Haftbefehl erließ, der auf dringenden Tatverdacht des versuchten Betrugs im besonders schweren Fall in einer noch unbenannten Vielzahl von Fällen sowie Geldwäsche in vier Fällen gestützt sowie mit fortbestehender Fluchtgefahr begründet wurde. Dieser wurde dem Petenten am 29. November 2022 eröffnet und in Vollzug gesetzt.

Am 8. Dezember 2022 beantragte der Petent beim Amtsgericht Haftprüfung und stellte einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Haftrichter beim Amtsgericht, der durch Beschluss des Amtsgerichts vom 20. Dezember 2022 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Am 21. Dezember 2022 nahm der Petent seinen Antrag auf Haftprüfung vom 8. Dezember 2022 zurück und legte zugleich Haftbeschwerde ein, der das Amtsgericht durch Entscheidung vom 22. Dezember 2022 nicht abhalf.

Durch Beschluss vom 2. Januar 2023 ordnete das Oberlandesgericht im Rahmen der nach §§ 121 Absatz 1, 122 Strafprozessordnung durchzuführenden Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus an. Das Landgericht erklärte die Beschwerde des Petenten daraufhin durch Beschluss vom 4. Januar 2023 für erledigt.

Auf Haftprüfungsantrag des Petenten vom 4. Januar 2023 erhielt das Amtsgericht durch Beschluss vom 11. Januar 2023 den Haftbefehl vom 14. November 2022 aufrecht und beließ ihn in Vollzug. Der hiergegen am 19. Januar 2023 eingelegten Beschwerde des Petenten half das Amtsgericht durch Entscheidung vom 20. Januar 2023 nicht ab. Durch Beschluss vom 10. Februar 2023 verwarf das Landgericht die Beschwerde als unbegründet.

Am 3. Februar 2023 erhoben die Verteidiger des Petenten Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Haftbefehls des Oberlandesgerichts vom 14. November 2022. Das Bundesverfassungsgericht nahm diese durch Beschluss vom 22. Februar 2023 nicht zur Entscheidung an. Mit Schreiben vom 9. März 2023 erhoben die Verteidiger des Petenten Gehörsrüge beim Oberlandesgericht, die durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 10. März 2023 zurückgewiesen wurde.

Am 20. März 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Petenten zur Großen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts wegen versuchten Betrugs im besonders schweren Fall in 9 450 tateinheitlichen Fällen, Geldwäsche in vier Fällen und Steuerhinterziehung in vier Fällen und versuchter Steuerhinterziehung in einem Fall.

In der nach neun Monaten Untersuchungshaft durchzuführenden Haftprüfung (vergleiche § 122 Absatz 4 Strafprozessordnung) ordnete das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 4. April 2023 die Fortdauer Untersuchungshaft an, setzte den Haftbefehl jedoch unter der Bedingung der unwiderruflichen Benennung von mindestens zwei Zustellungsbevollmächtigten außer Vollzug. Der Petent wurde am selben Tag aus der Untersuchungshaft entlassen.

Durch Beschluss vom 6. Oktober 2023 lehnte das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Betrugs im besonders schweren Fall und der Geldwäsche ab und ließ die Anklage hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten bzw. vollendeten Steuerhinterziehung zu. Den Haftbefehl vom 14. November 2022 hob es auf. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht am 24. Januar 2024 – unter Verwerfung der Beschwerde im Übrigen – den Beschluss des Landgerichts auf, soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens hinsichtlich des Vorwurfs des versuchten Betrugs abgelehnt wurde und eröffnete das Hauptverfahren auch insoweit vor dem Landgericht. Die zugleich eingelegte Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Aufhebung des Haftbefehls verwarf das Oberlandesgericht unter Verweis auf die zwischenzeitlich nicht mehr bestehende Fluchtgefahr.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Missbilligung der Behandlung in der Justizvollzugsanstalt

Der Vollzug der Untersuchungshaft gegen den Petenten erfolgte durchgehend in der sogenannten Sicherheits- und Krisenabteilung einer Justizvollzugsanstalt, in den ersten Tagen in einem mittels Kamera überwachten Haftraum. Die ihm im weiteren Verlauf der Haft angebotene Verlegung auf ein Regelstockwerk, auf welchem er weitergehende Freizeitmöglichkeiten hätte wahrnehmen können, lehnte der Petent mit dem Hinweis ab, er könne unter den besonderen Rahmenbedingungen der Sicherheits- und Krisenabteilung seine Verteidigung besser koordinieren.

Beschwerden seitens des Petenten gab es wegen der Lautstärke der Mitgefangenen. Zudem beklagte der Petent den Mangel an moderner Bürokommunikation (Laptop, Diktiergerät etc.), deren Besitz nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs nicht erlaubt ist. Darüber hinaus war der Petent – nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren – mit der Ablehnung von Sonderbesuchen für Journalisten durch die Justizvollzugsanstalt nicht einverstanden.

In den letzten Monaten seiner Inhaftierung beanstandete der Petent, die Justizvollzugsanstalt erhalte weiterhin coronabedingte Einschränkungen aufrecht. Tatsächlich hatten verschiedene ehrenamtlich angeleitete Freizeitmaßnahmen nicht wieder angeboten werden können, nachdem einige der Ehrenamtlichen die Tätigkeit nach der Pandemie, teilweise auch aus Altersgründen, nicht mehr hatten fortsetzen wollen.

Im Übrigen war das Vollzugsverhalten des Petenten disziplinarrechtlich unauffällig und gegenüber Mitgefangenen und Vollzugspersonal freundlich. Er nahm regelmäßig an der in seiner Abteilung angebotenen Kochgruppe teil.

Ein Fehlverhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch sind keine über die mit einer Inhaftierung regelmäßig einhergehenden Belastungen hinausgehende Erschwernisse festzustellen. Die vom Petenten pauschal angeführten psychischen und physischen Leiden während der Inhaftierung sind typische Folge des Vollzugs der Untersuchungshaft und keine besondere, den Petenten individuell treffende Härte.

Vorwurf der ungerechtfertigten Arrestierung des Vermögens des Petenten

Das Amtsgericht ordnete auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss vom 15. Juni 2022 gegen den Petenten zur Sicherung der Wertersatzeinziehung gemäß §§ 111e, 111j Strafprozessordnung einen Vermögensarrest in Höhe von 1 241 170 Euro an. Die Höhe des Arrestbetrags entsprach dem zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses ermittelten Wert des durch die Betrugstaten Erlangten gemäß § 73 Absatz 1 Strafgesetzbuch. Zudem ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft am gleichen Tag drei weitere Vermögensarreste in Höhe von 295 000 Euro, 145 000 Euro und 118 400 Euro in das Vermögen von im Zusammenhang mit dem Petenten stehende juristische Personen an.

Mit Beschlüssen vom 6. Oktober 2023 hob das Landgericht die Arrestanordnungen des Amtsgerichts vom 15. Juni 2022 auf. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 24. Januar 2024 den Beschluss des Landgerichts vom 6. Oktober 2023 hinsichtlich des Petenten sowie einer im Zusammenhang mit ihm stehenden juristischen Person auf und ersetzte zugleich die betreffenden Arrestbeschlüsse des Amtsgerichts vom 15. Juni 2022 durch die Anordnung, dass in das Vermögen des Petenten ein Vermögensarrest in Höhe von 200 000 Euro angeordnet werde

sowie in eine im Zusammenhang mit ihm stehende juristische Person ein Arrest in Höhe von 131 000 Euro.

Die Staatsanwaltschaft gab deshalb am 29. Januar 2024 die den Betrag von 200 000 Euro übersteigenden Vermögenswerte des Petenten bzw. 131 000 Euro übersteigenden Vermögenswerte der mit ihm in Zusammenhang stehenden juristischen Personen frei.

Auch insoweit ist die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

Vorwurf des gezielten Vorgehens gegen die vom Petenten gegründete Bewegung

Anhaltspunkte für die Behauptung des Petenten, die geschilderten behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen seien darauf ausgerichtet gewesen, ihn und die von ihm gegründete Bewegung zum Schweigen zu bringen, liegen nicht vor. Dem gegen den Petenten geführten Strafverfahren liegen auf konkrete Lebenssachverhalte gestützte und derzeit in der vor dem Landgericht geführten Hauptverhandlung zu klärenden Vorwürfe des versuchten Betrugs im besonders schweren Fall sowie der versuchten und vollendeten Steuerhinterziehung zugrunde.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 unter Anhörung von Regierungsvertretern behandelt. Der Antrag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuhelpfen, wurde bei einer Gegenstimme angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/3193 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im April 2016 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes im Mai 2018 ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur fristgemäßen freiwilligen Ausreise auf. Hiergegen legte der Petent im Juni 2018 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts im

Januar 2020 wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu verpflichtet, den Bescheid aus Mai 2018 teilweise aufzuheben und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Irak festzustellen. Das Urteil wurde im März 2021 rechtskräftig, sodass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid im März 2021 das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 AufenthG hinsichtlich des Iraks feststellte.

Im Januar 2019 wurde der Petent durch das zuständige Oberlandesgericht unter anderem wegen Totschlags in tateinheitlicher mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu einer Jugendstrafe von vier Jahren verurteilt. Gegenstand des Urteils waren hierbei der Beitritt zu der terroristischen Vereinigung im Heimatland Irak sowie das Tätigwerden für diese außerordentlich brutale und grausame Terrorgruppe an verschiedenen Orten im Irak im Rahmen der anschließenden, rund einjährigen Mitgliedschaft des Petenten bei dieser terroristischen Vereinigung.

Das zuständige Oberlandesgericht stellte im Urteil von Januar 2019 schädliche Neigungen fest und kam aufgrund der mündlichen Verhandlung nicht zu der Auffassung, dass sich am Vorliegen dieser Neigungen etwas geändert habe.

Der Petent wurde aufgrund dieses Urteils mit Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums von September 2019, bestandskräftig seit Mai 2021, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und mit einer weiteren Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit der Ausreise des Petenten, belegt.

Die vom Petenten gegen die Verfügungen eingelegten Klagen wurden vom zuständigen Verwaltungsgericht im Dezember 2020 abgewiesen und die Zulassung der Berufung wurde abgelehnt. Das zuständige Gericht stellte in seinem Urteil aus Dezember 2020 fest, dass der Petent von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln nicht erkennbar und glaubhaft Abstand genommen habe.

Das Verwaltungsgericht hatte bereits durchgreifende Zweifel daran, dass der Petent die Unrichtigkeit des ihm vorgeworfenen Handelns vollständig eingesehen und sein sicherheitsgefährdendes Handeln umfassend eingeräumt und offengelegt hat. So habe das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom Januar 2019 ausgeführt, dass der Petent bis heute eine Auseinandersetzung mit seiner Schuld verweigere und seine Verantwortung verleugne, indem er sich unter alleiniger Schuldzuweisung an den älteren Bruder als Opfer der Situation darstelle. In dieselbe Richtung wiesen die Angaben im Erziehungsplan des Petenten vom Oktober 2019, wo es einerseits zwar heiße, dass der Petent eigenmotiviert und regelmäßig an der Workshop-Reihe „Islam und Extremismus im Vollzug“ teilgenommen habe, sich andererseits jedoch auch die Feststellungen fänden, dass der Petent die Therapeutinnen im Gespräch ignoriert habe, sich bei ihm ein starkes Domi-

nanzstreben zeige und von Schuld und Reue nicht ein Hauch zu spüren sei. Aufgrund der Anhörung des Petenten in der mündlichen Verhandlung habe sich dieses Bild für das Verwaltungsgericht bestätigt. Es habe hiernach nicht den Eindruck gewonnen, dass sich der Petent bereits ausreichend intensiv mit seinen sicherheitsgefährdenden Taten der Jahre 2014 und 2015 auseinandergesetzt und deren Unrecht vollständig eingesehen habe. Vielmehr habe der Petent im Rahmen seiner Befragung selbst eingeräumt, dass er mit Blick auf die Aufarbeitung seiner Taten noch einen weiten Weg vor sich habe und dieser keineswegs abgeschlossen sei. Im Moment wolle er zunächst zu sich finden und seine Situation reflektieren, bevor er sich erneut seiner Vergangenheit stellen und sich mit dieser auseinandersetzen könne. Zudem habe er zum Ausdruck gebracht, dass er nach wie vor hadere und innerlich hin- und hergerissen sei. So sehe er an manchen Tagen durchaus ein, dass die Taten der terroristischen Vereinigung großes Unrecht seien. Jedoch denke er an anderen Tagen darüber nach, dass die andere Seite des Konflikts durchaus Gründe gegeben habe, die den Kampf der Terrorgruppe rechtfertigen könnten.

Weiterhin seien bislang keine eindeutigen Erklärungen und Verhaltensweisen des Petenten erkennbar, mit denen er glaubhaft zum Ausdruck gebracht habe, dass er sich von seinen zurückliegenden Aktivitäten erkennbar aus innerer Überzeugung distanzieren. Auch für eine zeitlich-inhaltliche Zäsur, die seine früheren Aktivitäten als einen für ihn abgeschlossenen Sachverhalt erscheinen ließe, sei nichts ersichtlich. So habe das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom Januar 2019 bereits ausgeführt, dass dem Petenten noch immer eine gewisse Faszination für seinen Kampf bei der terroristischen Vereinigung anzumerken sei und er sich mit dieser nach wie vor gedanklich verbunden fühle. Für diese Verbundenheit spreche nicht nur, dass der Petent noch 2018 seinen Kampfnamen auf Facebook verwendet habe, sondern auch sein Verhalten in Bezug auf den dortigen Kontaktversuch durch einen ehemaligen Mitkämpfer. Denn entgegen seiner eigenen Darstellung gegenüber den Ermittlungsbehörden habe der Petent auf diesen Kontaktversuch offen reagiert und hierbei von sich und anderen Kämpfern noch immer als „wir“ gesprochen. Zudem habe er dem Mitkämpfer Tipps zum Verlassen des Iraks und einer etwaigen Reise nach Deutschland gegeben und ihm – stets unter dem Vorbehalt des Stillschweigens – diesbezügliche Unterstützung angeboten. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts sei diese Einschätzung auch heute noch gerechtfertigt. Zwar scheine eine zeitlich-inhaltliche Zäsur insofern nicht gänzlich von der Hand zu weisen zu sein, als die nachweislichen Unterstützungshandlungen des Petenten für die terroristische Vereinigung ausnahmslos auf dem Staatsgebiet des Irak stattgefunden hätten, das der Petent bereits im Jahre 2015 verlassen habe. Indes handele es sich hierbei allein um äußere Umstände, die für sich genommen nicht den Schluss rechtfertigten, dass der Petent deshalb auch innerlich mit der Ideologie der Terrorgruppe und seinen früheren Aktivitäten abgeschlossen habe. Vor diesem Hintergrund habe sich das Verwaltungsgericht nicht davon zu überzeugen vermocht, dass sich das sicherheitsgefährdende Handeln des Pe-

tenten für diesen als einen für ihn abgeschlossenen Sachverhalt darstelle. Vielmehr habe es den Eindruck gewonnen, dass der Petent bislang nicht willens und in der Lage gewesen sei, sich seiner Vergangenheit zu stellen und diese unter Zuhilfenahme Dritter aufzuarbeiten. Es werde deshalb nach Einschätzung des Verwaltungsgerichtes noch beträchtlicher Anstrengungen seitens des Petenten bedürfen, um zu einem erkennbaren Abstandnehmen zu gelangen.

Hinzu komme schließlich, dass das Oberlandesgericht bei dem Petenten schädliche Neigungen festgestellt habe und das Verwaltungsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung nicht zu der Auffassung gelangt sei, dass sich am Vorliegen dieser Neigungen etwas geändert habe. Unter schädlichen Neigungen seien erhebliche – anlagebedingte oder durch unzulängliche Erziehung oder Umwelteinflüsse bedingte – Mängel zu verstehen, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Dazu bedürfe es regelmäßig der Feststellung von Persönlichkeitsmängeln, die, wenn auch verborgen, schon vor der Tat entwickelt gewesen seien, auf sie Einfluss gehabt hätten, im Zeitpunkt der Entscheidung noch bestünden und weitere Taten befürchten ließen. Für das Oberlandesgericht habe das Bestehen solcher Persönlichkeitsmängel bei dem Petenten außer Frage gestanden, da er mit seinen Taten in besonderer Weise erhebliche Defizite an Empathie und eine daraus resultierende Bereitschaft an der Mitwirkung schwerster Verbrechen sowie eine Neigung zu Ichbezogenheit und Selbstmitleid gezeigt habe. Das Verwaltungsgericht schließe sich aufgrund des vom Petenten im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks diesen überzeugenden Ausführungen des Oberlandesgerichts an; sie beanspruchten auch heute noch Gültigkeit. Denn der Petent habe weder vorgetragen, noch sei es für das Verwaltungsgericht ersichtlich, dass es seit der Verurteilung durch das Oberlandesgericht zu einer längeren Gesamterziehung des Petenten gekommen wäre, wodurch der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten hätte begegnet werden können.

Ausgehend von den im Fall des Petenten gegebenen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen begründe sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine unmittelbar von seiner Person ausgehende relevante Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergebe sich hierbei bereits aus dem Umstand, dass er einer Vereinigung angehört habe, die den Terrorismus unterstütze und er diese Vereinigung aktiv unterstützt habe, ohne bislang erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand zu nehmen. Denn bei dieser Sachlage sei nach der gesetzgeberischen Entscheidung in § 54 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG vom Bestehen einer relevanten Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.

Mit Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums von Januar 2022 wurde der Petent dazu aufgefordert,

bis Februar 2022 der zuständigen Ausländerbehörde gültige Reisedokumente zu übermitteln. Da der Petent dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die zwangsweise Passbeschaffung eingeleitet. Im April 2022 identifizierte eine irakische Delegation den Petenten als irakischen Staatsangehörigen.

Im Mai 2022 wurde der Petent aus der Justizvollzugsanstalt entlassen.

Im Juli 2023 wurde dem Petenten eine Anhörung zur Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung zugestellt. Hierbei gab der Petent im Juli 2023 an, sich während und nach seiner Haftstrafe aktiv in christlichen Einrichtungen engagiert zu haben. Ihm sei zudem eine Ausbildung als Pflegefachkraft in Aussicht gestellt worden, welche er aufgrund seines Beschäftigungsverbots nicht wahrnehmen konnte.

Mit Bescheid von Juli 2024 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das ursprünglich erlassene Abschiebungsverbot unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen. Im August 2024 erhob der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen diesen Bescheid und stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts von August 2024 wurde für den Petenten im Wege der einstweiligen Anordnung zunächst die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis Mitte September 2024 angeordnet. In der Folge wurde die Abschiebungshaft am 27. September 2024 durch Auflagen durch das zuständige Amtsgericht außer Vollzug gesetzt.

Im August 2024 wurden dem Petenten erneut eine Anhörung zur Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung und schließlich auch die Verfügung der Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung in den Irak zugestellt.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Es liegt ein gültiges Passersatzpapier vor, sodass aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Im August 2024 reichte der Vertreter des Petenten die Petition ein. Unter anderem wurde vorgetragen, dass der Petent im Jahr 2016 nach Deutschland geflohen sei, um der terroristischen Vereinigung zu entkommen und Schutz zu suchen. Er sei im Alter von 14 Jahren gezwungen worden, sich der Terrorgruppe anzuschließen, und sei niemals ein überzeugter Anhänger gewesen. Dem Petenten würden im Heimatland schlimmste Strafen drohen, da er als Staatsfeind gelte. Eine Rückführung in den Irak werde mit höchster Wahrscheinlichkeit zu seinem Tod führen. Der Petent habe in Deutschland keine Straftaten begangen und habe sich kulturell und religiös stark mit unseren Werten verbunden.

Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen der zuständigen Ausländerbehörde nicht vor. Ein Sprachnachweis wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Der Petent bezieht Asylbewerberleistungen. Die

Beschäftigung ist ihm aufgrund der Verurteilung nicht gestattet.

Der Petent begehrt den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Mit Bescheid von Mai 2018, bestandskräftig seit März 2021, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Zudem wurde der Petent mit Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums von September 2019, bestandskräftig seit Mai 2021, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung aus dem Bundesgebiet ausgewiesen.

Sofern sich die Petition auf die in diesem Fall maßgeblichen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt offensichtlich nicht in Betracht, da dem Petenten die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist.

Weitere Duldungsgründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Es sind keine Rechtsgrundlagen ersichtlich, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen können. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ebenso wenig kommt eine Aufenthaltsgewährung nach dem Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG scheidet mangels Schutzstatus als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter bzw. mangels Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Außerdem wünscht er keinen vorübergehenden, sondern einen dauerhaften Aufenthalt.

Zwar gehört der Petent mit seinem Alter dem Personenkreis an, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige eröffnet ist. Aufgrund der im Fall des Petenten bestehenden Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG kommt jedoch ein Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG nicht in Betracht, vergleiche § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG. Gleiches gilt für einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG, vergleiche § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG. Zudem wurden keine Integrationsnachweise vorgelegt.

Aufgrund der durch den Petenten begangenen Straftaten kommt ebenfalls kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in Betracht.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, kommen derzeit nicht in Betracht.

3. Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024

Nach der Darstellung des Sachverhalts informierte der Berichterstatter den Ausschuss darüber, dass sich der Petent in der Haft gut geführt und im Gefängnis seinen Hauptschulabschluss nachgeholt habe; ihm läge eine Ausbildungsplatzzusage vor und die Ausstiegsorganisation konex sowie seine Bewährungshelferin schätzten den Petenten positiv ein. Da sich der Petent jedoch während seines Aufenthaltes in Deutschland nicht ausreichend von seinen Aktivitäten bei der terroristischen Vereinigung distanziert habe, bestehe die rechtliche Einschätzung, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Petenten nicht ausgeschlossen werden könne.

Der Berichterstatter stellte heraus, dass der Petent daher Deutschland verlassen müsse. Er informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass aufgrund von gesetzlichen Änderungen nun Abschiebungen in den Irak möglich seien.

Im Anschluss äußerten sich einige Ausschussmitglieder. Ein Abgeordneter merkte an, der Petent habe tatsächlich Taten innerhalb der terroristischen Vereinigung verübt und von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise keinen Gebrauch gemacht.

Ein weiterer Abgeordneter wies darauf hin, dass es sich bei dem Petenten nicht mehr um einen Jugendlichen, sondern um einen jungen Erwachsenen handle. Sodann zitiert er aus einer E-Mail des Bevollmächtigten des Petenten, wonach der Petent während seiner Zeit bei der terroristischen Vereinigung auch Schusswaffen abgefeuert habe, und verwies auf noch bestehende Kontakte des Petenten zu ehemaligen Mitstreitern („laut Sicherheitsbehörden“). Er erkundigte sich bei den Regierungsvertretern, ob der Petent als Gefährder einzustufen sei, was in der anschließenden Anhörung der Regierungsvertreter beantwortet wurde.

Anschließend führten die anwesenden Regierungsvertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration den Sachverhalt näher aus. Ein Vertreter informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass der Petent vom Verwaltungsgericht wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt und von der Ausländerbehörde ausgewiesen worden sei. Das Verwaltungsgericht habe sich im ausländerrechtlichen Verfahren intensiv mit dem Sachverhalt befasst und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Petent nicht erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln abgewandt habe. Der Regierungsvertreter stellte fest, dass daher von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von dem Petenten ausgegangen werden müsse.

Bezüglich der Ausreise in einen Drittstaat könne das Ministerium keine Aussage treffen, da nicht bekannt sei, ob ein anderer Staat den Petenten aufnehmen würde und ob sich der Petent darum bemüht habe. Der Regierungsvertreter teilte weiter mit, dass mit dem Petenten Gespräche geführt worden seien, in denen ihm Rückkehrhilfen und finanzielle Unterstützung für eine freiwillige Ausreise angeboten worden seien. Dies habe der Petent abgelehnt.

Des Weiteren informierte der Regierungsvertreter die Ausschussmitglieder darüber, dass dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt eine belastbare diplomatische Zusicherung vorliege, wonach dem Petenten im Irak keine Gefahr drohe. Darüber hinaus sei durch Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Todesstrafe für zur Tatzeit minderjährige Unterstützer der terroristischen Vereinigung nicht vorgesehen sei. Abschließend stellte er heraus, dass durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verbindlich festgestellt worden sei, dass dem Petenten keine Gefahr drohe und er ausländerrechtlich vollziehbar ausreisepflichtig sei; das Land Baden-Württemberg sei an die Feststellung des Bundes gebunden und habe keine eigene Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Ausschusses erläuterte der Regierungsvertreter, dass der Abschiebeflug in den Zentralirak (voraussichtlich nach Bagdad) erfolgen werde. Der Petent könne sich sodann im Irak frei bewegen und auch in den Nordirak reisen.

Dem Antrag des Berichterstatters der Petition aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abzuhelfen, wurde mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

6. Petition 17/2795 betr. Lehrkräfte der Haupt- und Werkrealschulen

1. Sachverhalt

Die Petenten setzen sich für die Anhebung der Besoldung der Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen auf Besoldungsgruppe A 13, vergleichbar der Besoldung der Sekundarstufen-1-Lehrkräfte, ein.

Die Petenten sind Lehrkräfte einer Werkrealschule und fordern, dass Lehrkräften an Haupt- und Werkrealschulen ebenfalls eine Besoldung nach A 13 gewährt wird. Sie empfinden die bisherige Besoldung nach A 12 im Vergleich zu neu ausgebildeten Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräften bzw. Sekundarstufen-1-Lehrkräften, die nach A 13 besoldet werden, als ungerecht; zumal ihnen auch die Möglichkeit zum horizontalen Laufbahnwechsel nicht eingeräumt wurde. Sie stellen dar, dass sich die Haupt- und Werkrealschulen in den letzten Jahren verändert und weiterentwickelt haben und sie die gleiche Arbeit wie Lehrkräfte an Realschulen oder Gemeinschaftsschulen leisten. Die beibehaltene unterschiedlich hohe Besoldung führe zu einer Frustration der betroffenen Lehrkräfte. Die Petenten weisen auch darauf hin, dass in den angrenzenden Ländern, wie zum Beispiel Hessen oder Bayern, alle Sekundarstufenlehrkräfte für die gleiche Arbeit die gleiche Besoldung erhielten.

Sie fragen nach einer Begründung, warum angesichts der erfolgten Veränderungen an den Haupt- und Werkrealschulen ihre Besoldung unverändert nach A 12 erfolgt und ob es Überlegungen für eine Nachqualifizierung oder ein Beförderungsprogramm gibt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung durch die Ämterbewertung gezogen. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe erfolgt nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Danach sind der Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Dienstaufgaben, der Grad der Selbstständigkeit und der Verantwortung, sowie die Bildungsvoraussetzungen und die Ausbildung für die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe entscheidend. Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn bestimmt sich grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen (§ 15 BLG).

Abweichend vom üblichen Eingangsamt des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Besoldungsgruppe A 10 erhalten Grund- und Hauptschullehrkräfte eine Besoldung nach A 12. Anders als Grund- und Haupt-

schullehrkräfte sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I auch für die Realschule ausgebildet und damit breiter einsetzbar. Demzufolge ist ihr statusrechtliches Amt mit A 13 bewertet. Die insoweit unterschiedliche besoldungsrechtliche Bewertung der vorgenannten Lehrämter ist auf die unterschiedlichen Anforderungen an die statusrechtlichen Ämter zurückzuführen.

In der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrkräfte ist kein Beförderungsamts eingerichtet. Eine Besoldung nach A 13 und höher ist nur durch die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle oder den Erwerb einer Laufbahnbefähigung für ein mit A 13 bewertetes Lehramt möglich.

Eine Veränderung der Besoldung der Grund- und Hauptschullehrkräfte ist derzeit sowohl aus fachlicher als auch aus besoldungsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht angesichts der vielfältigen drängenden Herausforderungen im Bildungsbereich nicht angedacht.

Eine Teilnahme an den sogenannten Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel für Grund- und Hauptschullehrkräfte gemäß § 21 LBG in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (sog. HoLa-Lehrgänge) ist für Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingerichtet, die insbesondere aufgrund des Auslaufens der Haupt- und Werkrealschulen laufbahnfremd an Realschulen oder sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) tätig sind. Diese haben aufgrund des Auseinanderfallens von Statusamt und Funktion einen Rechtsanspruch auf eine Qualifizierung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sonderpädagogik. Für Grund- und Hauptschullehrkräfte besteht daher bei überwiegendem Einsatz an Realschulen, an SBBZ oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I die Möglichkeit eines horizontalen Laufbahnwechsels und damit verbunden eine Ernennung in ein Lehramt, das nach A 13 besoldet wird. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die erfolgreich am Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel teilgenommen haben und in der Folge in ein Amt in A 13 ernannt wurden, werden grundsätzlich in der jeweiligen Zielschulart eingesetzt. Grund- und Hauptschullehrkräfte, die dauerhaft an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, sind dagegen amtsangemessen und entsprechend ihres Status eingesetzt. Sie können dementsprechend nicht an den sogenannten HoLa-Lehrgängen teilnehmen und es besteht auch keine rechtliche Notwendigkeit, solche für sie einzurichten.

Soweit die Petenten anführen, dass Grund- und Hauptschullehrkräfte in einigen anderen Ländern inzwischen eine Besoldung nach A 13 erhalten, ist zu berücksichtigen, dass seit der Föderalismusreform 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht in der Zuständigkeit der Länder liegt und die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten und Entwicklungen in die Bewertungsprozesse mit einfließen. Damit kann sich sowohl die besoldungsrechtliche Bewertung von Ämtern als auch das Besoldungsniveau

unterschiedlich entwickeln und mit dem Lauf der Zeit verändern.

2. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde am 26. September 2024 mit Regierungsvertretern im Petitionsausschuss erörtert:

Der Berichterstatter führte in die Petition ein und erläuterte, dass der Petent die Besoldung von Lehrkräften an Haupt- und Werkrealschulen nach Besoldungsgruppe A 13 begehre. Der Berichterstatter sehe eine entsprechende Einstufung als gerechtfertigt an. Aus Haushaltssicht erachte er dies als herausfordernd, jedoch im Sinne der Gleichberechtigung als erforderlich. Es existiere ein Wettbewerb mit anderen Bundesländern, da andere Länder in diesem Bereich bereits nach A 13 einstufen würden und bereits Abwerbungsversuche beständen. Der Berichterstatter kündigte an, Abhilfe zu beantragen.

Ein Abgeordneter gab zu Bedenken, dass in Baden-Württemberg eine Landesbesoldungsordnung existiere, ebenso wie in anderen Bundesländern. A 13 in Baden-Württemberg sei nicht identisch mit A 13 in anderen Bundesländern. Der Berichterstatter äußerte, dass dies in der Theorie stimmen möge. Im Gespräch mit Studierenden und Referendaren spiele jedoch die Landesbesoldungsordnung keine Rolle, sondern es gehe um das A 13.

Der Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport informierte, dass man das Thema bereits debattiert und die Argumente in der Stellungnahme dargelegt habe. Die Ämterbewertung sei im Besoldungsgesetz festgelegt. Aus Sicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sei diese nach wie vor rechtlich vertretbar und richtig, es gebe keinen Rechtsanspruch auf A 13. In der Petition gehe es um eine alte Bestandslehrkraft der Grund- und Hauptschule. Dies sei differenziert zu betrachten im Gegensatz zu den Grundschullehrkräften, Abwerbung sei hier kein Thema. Bei einem nicht amtsangemessenen Einsatz von Lehrkräften, zum Beispiel an Realschulen oder SBBZ, bestände die Möglichkeit, eine neue Laufbahnbefähigung zu erwerben. In anderen Bundesländern würden andere Besoldungsordnungen gelten, diese seien teilweise im Aufbau. Diese Auseinanderentwicklung sei der Föderalismusreform 2006 geschuldet. Hinsichtlich der angesprochenen Abhilfe sei aus seiner Sicht zu erwähnen, dass im Besoldungsrecht ein Gesetzesvorbehalt gelte. Eine Änderung der Ämter könne nur durch eine gesetzgeberische Änderung herbeigeführt werden.

Der Berichterstatter beantragte, der Petition abzuhefen. Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde beantragt, der Petition nicht abzuhefen. Dieser Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/3035 betr. Beihilfeentscheidung des Landesamts für Besoldung und Versorgung

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Beihilfegewährung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu einer beidseitig durchgeführten Oberlidblepharoplastik (Lidkorrektur).

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Der Petent ist Realschullehrer a. D. Er erhält Versorgungsbezüge. Ferner bezieht er eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen beträgt 70 Prozent.

Der Petent unterzog sich am 22. November 2023 einer beidseitigen Oberlidblepharoplastik. Hierbei handelt es sich um eine Lidkorrektur, die aus medizinischen, aber auch aus kosmetischen Gründen durchgeführt werden kann. Die Kosten für den Eingriff einschließlich der postoperativen Kontrolle und dem Fadenzug betragen 1 594,96 Euro.

Mit Beihilfebescheid vom 14. Januar 2024 machte der Petent die hierfür entstandenen Aufwendungen beim LBV geltend. Mit Bescheid vom 27. Februar 2024 hat das LBV eine Beihilfe mit dem Hinweis abgelehnt, dass Aufwendungen für kosmetische Behandlungen nicht beihilfefähig seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent am 4. März 2024 fristgerecht Widerspruch.

Im Rahmen der Anhörung zum Widerspruch des Petenten hat das LBV dem Petenten mit Schreiben vom 12. März 2024 mitgeteilt, dass es zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit des Eingriffs und der dadurch entstandenen Aufwendungen beabsichtige, ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag zu geben. Dem Petenten wurde die Gelegenheit gegeben, für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit relevante Unterlagen vorzulegen. Hierbei wurde dem Petenten neben der Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung für das Gesundheitsamt auch der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Blepharoplastik (Lidkorrektur)“ zugesandt. Auf diesem Vordruck sind Indikationen genannt, bei denen eine medizinische Notwendigkeit für eine Blepharoplastik angenommen werden kann und eine Begutachtung durch das Gesundheitsamt daher nicht notwendig ist. Gemäß der „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ von der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft sind medizinische Indikationen für die Durchführung einer Blepharoplastik chronisch rezidivierende Ekzeme/Intertrigo, Invertierung der Oberlidkante mit oder ohne Trichiasis und Gesichtsfeldeinschränkungen von oben mit einer Einschränkung auf weniger als 20 Grad und von temporal mit einer Einschränkung auf weniger als 70 Grad.

Mit Schreiben vom 21. März 2024 legte der Petent die seitens des LBV angeforderten Unterlagen einschließlich des ausgefüllten Vordrucks „Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Blepharoplastik (Lidkorrektur)“ vor. Bei den Indikationen kreuzte sein Arzt eine Gesichtsfeldeinschränkung von temporal mit einer Einschränkung auf weniger als 70 Grad an. Eine Gesichtsfeldeinschränkung von oben mit einer Einschränkung auf weniger als 20 Grad kreuzte sein Arzt nicht an. Als sonstige Indikation wurde ein zusätzlich bestehender orbitaler Fettgewebprolaps angegeben. Aufgrund der ärztlichen Angaben übersandte das LBV am 28. März 2024 die ärztlichen Unterlagen zur Begutachtung an das Gesundheitsamt mit der Bitte um Begutachtung.

Auch ein weiteres Schreiben des Petenten vom 11. April 2024 leitete das LBV dem Gesundheitsamt zur Einbeziehung in das Gutachten weiter. Da die Maßnahme bereits durchgeführt worden war, konnte seitens des Gesundheitsamtes lediglich eine Begutachtung nach Aktenlage erfolgen.

Die amtsärztliche Stellungnahme des Landratsamts vom 7. Mai 2024 beruht auf den vorgelegten Unterlagen einschließlich Fotodokumentation und Goldman Perimetrie sowie eigenen Rechercheergebnissen.

Gutachterlich wurde zur Frage einer zwingenden medizinischen Notwendigkeit der Lidkorrektur die „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Indikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ herangezogen. Laut Gutachten erfüllt die Gesichtsfeldeinschränkung des Petenten in ihrem Ausmaß nicht die Voraussetzungen (Gesichtsfeldeinschränkung von oben auf weniger als 20 Grad und von seitlich auf weniger als 70 Grad) für eine zwingende medizinische Indikation zur Operation nach den Vorgaben der Stellungnahme der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft. In der Folge konnte eine medizinische Notwendigkeit und Angemessenheit der Blepharoplastik amtsärztlicherseits rückwirkend nicht bestätigt werden.

b) Rechtliche Würdigung

Gemäß § 5 Absatz 1 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann hierzu nach § 18 Absatz 5 BVO begründete medizinische Gutachten einholen.

Bei einer Blepharoplastik handelt es sich um einen chirurgischen Eingriff zur Straffung des Ober- und Unterlids. In Abhängigkeit der zugrunde liegenden Veränderungen werden Teile der Lidhaut, des Augenringmuskels und des Fettgewebes herausgeschnitten. Die Aufwendungen für eine Blepharoplastik sind dem Grunde nach beihilfefähig, soweit die medizinische Notwendigkeit für diese Behandlung festgestellt wurde. Die medizinische Notwendigkeit richtet sich hierbei in erster Linie nach der „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive

Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ von der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft.

Begründet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die medizinische Notwendigkeit einer Lidkorrektur mit einer anderen Indikation, kann seitens des LBV grundsätzlich ein amtsärztliches Gutachten zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit eingeholt werden.

Laut den vorgelegten Unterlagen lag beim Petenten eine „Gesichtsfeldeinschränkung von temporal mit einer Einschränkung auf weniger als 70 Grad“ sowie ein „zusätzlich bestehender orbitaler Fettgewebsprolaps“ vor. Dies entspricht nicht den Indikationen der „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“, weshalb zur weiteren Beurteilung ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Auch das Gesundheitsamt hat in seinem Gutachten für die Beurteilung der zwingenden medizinischen Notwendigkeit des Eingriffs und der dadurch entstandenen Aufwendungen die Indikationen aus der „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ zugrunde gelegt. Da der Eingriff zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens bereits erfolgt war, konnte eine persönliche Begutachtung oder eine Verlaufskontrolle der Gesichtsfelduntersuchung zur Überprüfung nicht mehr erfolgen. Die medizinische Notwendigkeit und Angemessenheit der beim Petenten durchgeführten Blepharoplastik konnte aufgrund dessen amtsärztlicherseits rückwirkend nicht bestätigt werden. Mangels medizinischer Notwendigkeit kann eine Beihilfefähigkeit der entstandenen Aufwendungen nicht angenommen werden.

Im Übrigen ist die Orientierung an der „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funktioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ auch sachgerecht. Die DOG Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft e. V. (DOG) ist die medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft für Augenheilkunde in Deutschland. Sie vereint mehr als 8 000 Wissenschaftler, Forscher sowie Ärzte in Klinik und Praxis. Durch das Zusammenspiel sämtlicher Disziplinen der Augenheilkunde und der Bereitstellung einer Plattform für den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch verfügt die DOG über einen hohen medizinischen Sachverstand, der auch neue medizinische Erkenntnisse abbildet. Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen ist die Abgrenzung zwischen kosmetischen und medizinisch notwendigen Eingriffen von hoher Bedeutung. Aufgrund des Sachverstands der DOG als Fachgesellschaft ist davon auszugehen, dass die „Stellungnahme der Sektion DOG-Ophthalmoplastische und rekonstruktive Chirurgie (SORC) zur Unterscheidung funk-

tioneller Operationsindikationen von ästhetischen Indikationen bei der Blepharoplastik“ das Indikationsspektrum für eine Blepharoplastik vollumfänglich abdeckt.

Da eine solche Indikation beim Petenten nicht vorliegt und auch das amtsärztliche Gutachten eine solche nicht feststellen konnte, wurde eine Beihilfe zu den entstandenen Aufwendungen zutreffend abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 beschlossen, der Petition nicht abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

17.1.2025

Der Vorsitzende:
Marwein